C/2024/1602

15.2.2024

Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses

(Sache M.11459 – CINVEN / BARENTZ)

Für das vereinfachte Verfahren infrage kommender Fall

(Text von Bedeutung für den EWR)

(C/2024/1602)

1. Am 7. Februar 2024 ist die Anmeldung eines geplanten Zusammenschlusses nach Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates [1] bei der Kommission eingegangen.

Diese Anmeldung betrifft folgende Unternehmen:

— Cinven Limited (UK), eine von Cinven (Guernsey) kontrollierte Gesellschaft mit beschränkter Haftung,

— Barentz Holding B.V. („Barentz“, Niederlande), gemeinsam kontrolliert vom sechsten Cinven-Fonds (Sixth Cinven Fund, Guernsey) und Stichting Barentz Beheer (Niederlande).

Cinven Limited wird im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 Buchstabe b der Fusionskontrollverordnung die alleinige Kontrolle über die Gesamtheit von Barentz übernehmen.

Der Zusammenschluss erfolgt durch Erwerb von Anteilen.

2. Die beteiligten Unternehmen sind in folgenden Geschäftsbereichen tätig:

— Cinven Limited, errichtet im Vereinigten Königreich, ist Teil von Cinven. Cinven ist eine Private-Equity-Gesellschaft, die für eine Reihe von Investmentfonds Anlageverwaltungs- und -beratungsdienstleistungen erbringt. Die Unternehmen im Anlageportfolio von Cinven sind in verschiedenen Wirtschaftszweigen und Ländern tätig,

— Barentz ist in der gesamten Europäischen Union und in einer Reihe von Ländern weltweit im Vertrieb von Zutaten und Zusatzstoffen für die Lebensmittel, Pharma-, Körperpflege-, Hochleistungswerkstoff- und Tierfutterindustrie tätig.

3. Die Kommission hat nach vorläufiger Prüfung festgestellt, dass das angemeldete Rechtsgeschäft unter die Fusionskontrollverordnung fallen könnte. Die endgültige Entscheidung zu diesem Punkt behält sie sich vor.

Dieser Fall kommt für das vereinfachte Verfahren im Sinne der Bekanntmachung der Kommission über die vereinfachte Behandlung bestimmter Zusammenschlüsse gemäß der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates über die Kontrolle von Unternehmenszusammenschlüssen [2] infrage.

4. Alle betroffenen Dritten können bei der Kommission zu diesem Vorhaben Stellung nehmen.

Die Stellungnahmen müssen bei der Kommission spätestens 10 Tage nach dieser Veröffentlichung eingehen. Dabei ist stets folgendes Aktenzeichen anzugeben:

M.11459 – CINVEN / BARENTZ

Die Stellungnahmen können der Kommission per E-Mail oder Post übermittelt werden, wobei folgende Kontaktangaben zu verwenden sind:

E-Mail: COMP-MERGER-REGISTRY@ec.europa.eu

[1] ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1 („Fusionskontrollverordnung“).
[2] ABl. C 160 vom 5.5.2023, S. 1.

Postanschrift:

Europäische Kommission
Generaldirektion Wettbewerb
Registratur Fusionskontrolle
1049 Bruxelles/Brussel
BELGIQUE/BELGIË